

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonntag.

Inserate:
Für den Raum
einer
kleinen Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 R. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Kannoncen-Annahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Erlaß, die Errichtung von Uebertrittsstationen betr.

Im Anschlusse an den Erlaß vom 26. März laufenden Jahres, Vieheinfuhrbeschränkungen aus Böhmen betr., wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer in Wittigsthal, auch in

Weitersglashütte, (Carlsfeld), Wildenthal und Rittersgrün
Grenzübertritts- und Desinfectionsstationen errichtet worden sind.

Es dürfen daher die in § 2 der Verordnung vom 17. März 1879 erwähnten Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, Viehbesitzer, die Landesgrenze im hiesigen Bezirke in

Wittigsthal, Wildenthal, Weitersglashütte und Rittersgrün

überschreiten, sofern sie sich bei den an diesen Punkten aufgestellten Militärposten melden und einer Desinfection unterziehen.

Zu den vorerwähnten Personen sind namentlich **Gierz- und Butterhändler, Butterfrauen** u. s. w. zu rechnen.

Der Uebertritt an anderen Punkten wird nach Nachgabe der Bestimmungen in § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 bestraft und ist den Weisungen der Militärposten allenthalben unverweigerlich Folge zu leisten.

Im Uebrigen wird wiederholt eingeschärft, daß auch der **kleine Grenzverkehr** mit Vieh, d. h. der Verkehr mit Gespannen von Rindvieh zwischen böhmischen und sächsischen Grenzorten, sowie der Weidetrieb von sächsischem Vieh auf böhmischen Fluren, sowie von böhmischem Vieh auf sächsischen Fluren unstatthaft und verboten ist.

Schwarzenberg, am 7. April 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Freiherr von Wirsing.

E r l a ß,

die Classification der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatz-Reserve I. Classe betreffend.

Nach § 18, 2 der deutschen Wehrrordnung II. Theil vom 28. September 1875 hat im Anschlusse an das Musterungsgeschäft die Classification der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatz-Reserve I. Classe stattzufinden.

Mannschaften dieser Kategorien, welche wegen **dringender**, in § 17 der angezogenen Wehrrordnung näher bezeichneten häuslicher und gewerblicher Verhältnisse auf Zurückstellung Anspruch machen wollen, haben die darauf bezüglichen Gesuche bei der Behörde ihrer Wohnorte — bez. dem Stadtrathe, Bürgermeister oder Gemeindevorstande — anzubringen.

Von den Letzteren ist nach erfolgter Prüfung derartiger Gesuche gemäß § 18, 1 der Wehrrordnung II. Theil eine Nachweisung, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, aufzustellen und an den mitunterzeichneten Civilvorstehenden rechtzeitig einzureichen.

Die Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg wird alsdann über derartige

Gesuche von Mannschaften aus dem Gerichtsamsbezirke

Johanngeorgenstadt

den 15. April 1879, von Vormittags 11 Uhr an

im Rathhause zu Johanngeorgenstadt,

über Gesuche von Mannschaften aus dem Gerichtsamsbezirke

Schwarzenberg

den 18. April 1879, von Vormittags 11 Uhr an

im Gasthof „zum Anker“ in Schwarzenberg,

über Gesuche von Mannschaften aus dem Gerichtsamsbezirke

Eibenstock

Sitzung halten. Die hierbei getroffenen Entscheidungen behalten nur bis zum nächsten Classificationstermin Gültigkeit. Die Reclamanten haben in den Terminen persönlich zu erscheinen und sofortiger Bescheidung gewärtig zu sein.

Schneeberg und Schwarzenberg, am 24. März 1879.

Die Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schneeberg und Schwarzenberg.

Der Civil-Vorsitzende.

Freiherr von Wirsing, Amtshauptmann.

St.

Der Militär-Vorsitzende.

J. B.: von Seydlitz, Secondelieutenant z. D. und Bezirks-Adjutant.

Bekanntmachung.

Die Immobilien-Brandversicherungsbeiträge auf den Termin 1. April 1879 sind nach 1½ Pfennigen pro Einheit spätestens bis zum

10. April dieses Jahres

bei Vermeidung executivischer Beitreibung an Herrn **Ernst Köcher** abzuführen.

Eibenstock, am 25. März 1879.

Der Stadtrath.

Rose, Bürgermeister.

B.

Tagesgeschichte.

— Berlin. In der Pestangelegenheit veröffentlicht der „Reichsanzeiger“ unter dem 31. März eine Ministerialverordnung, durch welche die zur Sicherung gegen das Eindringen der Pest angeordneten

Maßregeln wenigstens zum Theil wieder aufgehoben werden, weil die Pestepidemie im Gouvernement Astrachan in der Hauptsache als erloschen anzusehen und mit Bestimmtheit anzunehmen sei, daß in keinem anderen Gebietstheile Rußlands die Pest herrsche.

— Trepitz. Der Wasserzudrang im Quellschachte ist zu groß,